

GZ. BMF-200300/0005-III/3/2016

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

15/8

Vortrag an den Ministerrat

**betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über österreichische Beiträge
an internationale Finanzinstitutionen (IFI-Beitragsgesetz 2016)**

Die internationalen Verhandlungen betreffend die Wiederauffüllung des Asiatischen Entwicklungsfonds (AsEF) konnten im Mai 2016 erfolgreich abgeschlossen werden.

Österreich strebt prinzipiell die Umsetzung der 2005 vom Europäischen Rat beschlossenen, seitens des Rates für auswärtige Angelegenheiten/Entwicklung am 26. Mai 2015 sowie im Rahmen der VN-Konferenz für Entwicklungsfinanzierung in Addis Abeba und beim Gipfeltreffen in New York im September 2015 erneut bekräftigten Vorgabe an, je Mitgliedsland der EU-15 mindestens 0,7% des Bruttonationaleinkommens (BNE) als Official Development Assistance-Quote (ODA-Quote) zu erreichen. Die gegenständliche Auffüllung ist gemäß dem Entwicklungsausschuss (Development Assistance Committee – DAC) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zur Gänze auf die österreichische ODA-Quote anrechenbar und stellt eine wesentliche Komponente zur Annäherung an dieses Ziel dar.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll die nationale Rechtsgrundlage für die Wiederauffüllung des AsEF schaffen, zu der sich Österreich im Rahmen von internationalen Verhandlungen verpflichtet hat. Auf Basis des Verhandlungsmandates des Bundesministers für Finanzen haben die österreichischen Vertreter während der Verhandlungen über die Wiederauffüllung – vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung – die Übernahme des nachstehenden österreichischen Beitrages zugesagt.

Die 1966 gegründete **Asiatische Entwicklungsbank (AsEB)** ist eine multilaterale Entwicklungsfinanzierungsinstitution mit der Mission, die Entwicklungsländer unter ihren Mitgliedern dabei zu unterstützen, Armut zu reduzieren und die Lebensumstände ihrer Bürger zu verbessern.

Der Asiatische Entwicklungsfonds ist ein 1973 bei der AsEB nach Artikel 19 des Abkommens über deren Errichtung eingerichteter Sonderfonds für die ärmsten Länder Asiens, der von der Bank verwaltet wird und bereits zehnmal wiederaufgefüllt wurde. Er gewährt nicht-rückzahlbare Finanzierungen (Zuschüsse) und bis zum 1. Jänner 2017 Kredite zu besonders günstigen Konditionen an die asiatischen Mitgliedstaaten der AsEB mit niedrigem pro Kopf Einkommen und limitierter Schuldenrückzahlungskapazität.

Diese Wiederauffüllung des AsEF ist die erste Wiederauffüllung des AsEF nach der Annahme der sogenannten „Verschmelzung“ bei der Jahrestagung im Mai 2015 durch die Gouverneure. Die „Verschmelzung“ sieht die Überführung aller Kreditforderungen des AsEF als Aktiva in die Bilanz der Asiatischen Entwicklungsbank/AsEB ab 1. Jänner 2017 vor, was eine Verdreifachung des operativen Kapitals der ADB zur Folge hat. Durch diesen Schritt wird der verbleibende AsEF-12, der vor allem kleine Inselstaaten und post-Konflikt Länder bedienen wird, von stark reduzierten Geberbeiträgen und vermehrten AsEB-Einkommentransfers als reine „Zuschuss“-Fazilität finanziert werden. Für Österreich hatte dies unter Beibehaltung seines Lastenanteils in der Höhe von 0,74% eine Beitragsreduktion von mehr als 10 Mio. Euro zur Folge. Gleichzeitig soll der Betrag an nicht rückzahlbaren Finanzierungen an die ärmsten Länder von 2017 bis 2020 um 70% und der Gesamtbetrag an konzessionellen Finanzierungen um über 40% gesteigert werden.

Die Verhandlungen über die gegenständliche 11. Wiederauffüllung des AsEF wurden in drei Sitzungen abgehalten. Die entsprechende Resolution des Gouverneursrates der AsEB wurde im Juli 2016 beschlossen. Die Gesamt-wiederauffüllungssumme beträgt voraussichtlich rund 3,7 Mrd. US-Dollar für den Zeitraum 2017 bis 2020, wovon dem AsEF 3,25 Mrd. US-Dollar und dem Technische Hilfe Sonderfonds (TASF) 461 Mio. US-Dollar zugutekommen. Der TASF wurde 1967 zur Finanzierung von Technische-Hilfe Projekten geschaffen. Dessen Dotierung wurde in der Vergangenheit im Rahmen von Wiederauffüllungsverhandlungen des AsEF als Prozentbetrag des von den Gebern insgesamt vereinbarten Volumens mitverhandelt. Da durch die „Verschmelzung“ aber von einem vergrößerten Ausleihungsspielraum der Bank vor allem in den ärmeren Ländern auszugehen ist (geplant ist eine Steigerung der konzessionellen Finanzierung von über 40% bis 2020 im Vergleich zur Vorperiode), ist auch von einer deutlichen Zunahme der damit verbundenen und zur entwicklungs-politisch sinnvollen Vorbereitung dieser Projekte notwendigen technischen Hilfe auszugehen. Bei dieser Wiederauffüllung einigten sich die Geber daher auf 461 Mio. US-Dollar das sind 3% des geplanten Gesamtbetrags für konzessionelle Projekte (ca. 16 Mrd. US-Dollar). 53 Mio. US-Dollar werden für ein Pilotprojekt zur Intensivierung der regionalen Zusammenarbeit im Gesundheitssektor bereitgestellt.

Österreich hat während der Verhandlungen über die Wiederauffüllung des AsEF – vorbehaltlich parlamentarischer Genehmigung – einen Beitrag von € 21,06 Mio. zugesagt. Damit ist der Lastenanteil Österreichs im Vergleich zu AsEF-XI mit 0,74% gleichbleibend. Als Basis für die Umrechnung der Beitragszusagen in nationale Währungen wurde der Durchschnittskurs von 1 USD = 0,924274 € für die Periode 1. November bis 31. Dezember 2015 vereinbart.

Die finanzielle Bedeckung dieser Ausgaben ist durch die Berücksichtigung in den entsprechenden Bundesfinanzrahmengesetzen bzw. Bundesfinanzgesetzen sichergestellt.

Ich werde dem Nationalrat zur Mitte bzw. am Ende der Umsetzungsperiode von AsEF-12 einen Bericht über dessen Tätigkeiten und Ergebnisse übermitteln.

Für die genannte Beitragsleistung ist eine gesetzliche Ermächtigung erforderlich. Dem Bundesrat kommt gemäß Art. 42 Abs. 5 B VG keine Mitwirkung zu.

Nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens, im Rahmen dessen keine Einwände oder Bedenken gegen den Gesetzentwurf vorgebracht wurden, stelle ich sohin den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den beiliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über österreichische Beiträge an internationale Finanzinstitutionen (IFI-Beitragsgesetz 2016) samt Vorblatt, WFA und Erläuterungen genehmigen und dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorlegen.

28. September 2016

Der Bundesminister:

Dr. Schelling